

8 U 107/03

32 C 1511/02

Amtsgericht Frankfurt/Main

Verkündet am 13. Juni 2006

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

...

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch die Richter ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **9. Mai 2006** für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 6. 5. 2003 verkündete Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Az.: 32 C 1511/02 – 72) wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte verurteilt bleibt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 4.767,77 € zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Kläger verlangen von der Beklagten Zinsen aufgrund von Teilschuldverschreibungen aus Staatsanleihen.

Die Beklagte begab 7 % DM-Inhaberschuldverschreibungen mit der Wertpapierkennnummer (WKN) A und 10,25 % DM-Inhaberschuldverschreibungen mit der Wertpapierkennnummer (WKN) B. In den diesen Anleihen zugrundeliegenden Anleihebedingungen (ALB) verzichtete die Beklagte auf den Einwand der Immunität. Die Anleihe unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ablichtung der Anleihebedingungen (Blatt 352 d. A.) verwiesen.

Die Beklagte ist seit einigen Jahren mit erheblichen volkswirtschaftlichen Problemen konfrontiert, die sie am 6. 1. 2002 dazu veranlasst haben, mit Gesetz Nr. 25.561 den nationalen Notstand „auf sozialem, wirtschaftlichem, administrativem, finanziellem und währungspolitischen Gebiet“ auszurufen (Anlage B 4). Mit Verweis auf die Verordnung Nr. 256/2002 vom 6. 2. 2002 und das Notstandsgesetz setzte die Beklagte durch Resolution 73/2002 ihren Schuldendienst für sämtliche in Schuldverschreibungen verbrieften Auslandsverbindlichkeiten aus, um Verhandlungen über eine Umschuldung zu erreichen (Anlagen B 5 und B 11 - nachfolgend: Moratorium). Bis heute hat die Beklagte keine Zahlungen auf die streitgegenständlichen Zinsforderungen erbracht.

Die Kläger haben behauptet, sie seien in Höhe von 60.000,-- DM Inhaber der Teilschuldverschreibungen der 7 % Anleihe der Beklagten mit der Wertpapierkennnummer A sowie in Höhe von 50.000,-- DM der 10,25 % Anleihe der Beklagten mit der Wertpapierkennnummer B.

Die Beklagte hat vorgetragen, die Klage sei im Hinblick auf die Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) unzulässig. Im übrigen hat sie sich auf Staatsnotstand sowie privaten Notstand berufen, weil sie zahlungsunfähig sei. Der Staatsnotstand sei im Völkergewohnheitsrecht anerkannt

und durch Artikel 25 des Regelungsentwurfs zur Staatenverantwortlichkeit der sog. International Law Commission, einer von den Vereinten Nationen eingesetzten Expertengruppe, in seinen Voraussetzungen und Wirkungen konkretisiert. Er gelte über Artikel 25 Abs. 2 des Grundgesetzes auch unmittelbar gegenüber Privatgläubigern.

Die Beklagte hat den Staatsnotstand und die Aussetzung ihres Schuldendienstes damit begründet, dass sie sich in einer schweren Wirtschaftskrise mit einer alle Wirtschaftszweige berührenden Depression befinde (reales Wirtschaftswachstum: - 11 %). Daneben wurden die erheblichen sozialen Unruhen und der Staatsbankrott zitiert. Als Eckdatum hat die Beklagte u. a. ihre Verschuldung genannt, die zum 31. 3. 2002 bei erdrückenden 139 % des Bruttosozialprodukts liege. Verschärft werde diese Situation, weil die Beklagte eine erhebliche „Kapitalflucht“ gewärtigen müsse und zu den internationalen Kapitalmärkten keinen Zugang mehr habe. Ihre Devisenreserven stünden für einen Schuldendienst nicht zur Verfügung, da sie zur Stabilisierung des Wirtschafts- und Finanzsystems unerlässlich seien und durch laufende Kredite des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank ständig ergänzt werden müssten, um die Erfüllung grundlegender Staatsaufgaben zu ermöglichen. Erst wenn ein wirtschaftliches Programm und ein finanzielles Hilfspaket mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart seien und sich die wirtschaftliche und soziale Lage im Land stabilisiert habe, könnten die Kapitalmarktverbindlichkeiten der Beklagten umstrukturiert werden. Die Vollstreckung einzelner Privatgläubiger könne eine Sogwirkung auf den internationalen Kapitalmärkten auslösen, die einen Erfolg der Umschuldung und der wirtschaftlichen Konsolidierung gefährde. Der Zahlungsaufschub und die geplanten Umschuldungsverhandlungen seien deshalb ihre einzig möglichen Maßnahmen, um eine schwerwiegende Gefährdung der essentiellen Staatsinteressen abzuwenden. Die Zahlungsansprüche der Privatgläubiger müssten deshalb während des Staatsnotstands ausgesetzt bleiben.

Das Notstandsgesetz der Beklagten bzw. ihr Moratorium müsse von den deutschen Gerichten im übrigen nach den Regeln des Internationalen Privatrechts als autonome Devisenvorschrift bzw. als Eingriffsnorm beachtet werden, was einer Verurteilung entgegen stehe. Hilfsweise hat sich die Beklagte auf die Einrede nach

§ 797 BGB berufen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Klageerwidern vom 30. 9. 2002 (Blatt 70 ff. d. A.) sowie auf die Erklärung des damaligen Vertreters der Beklagten in Finanzangelegenheiten, RA1, vom Oktober 2002 (Übersetzung Blatt 177 ff. d. A.) verwiesen.

Das Amtsgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 4.767,77 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 2.620,34 € seit dem 6. 2. 2002 und aus 2.147,43 € seit dem 18. 8. 2002 zu zahlen. Es hat ferner festgestellt, dass die Beklagte auf ihre Immunität als Staat verzichtet hat, soweit die Vollstreckung nicht bestimmte geschützte Vermögenswerte betreffe, die in den Anleihebedingungen genannt werden. Die Kläger hätten durch Depotauszüge bewiesen, Inhaber der Schuldverschreibungen zu sein. Die Zahlungsverpflichtung und deren Fälligkeit ergebe sich aus den Anleihebedingungen. Die Beklagte habe nicht nachgewiesen, zahlungsunfähig zu sein, denn sie verfüge über Währungsreserven in zweistelliger Milliardenhöhe, beziehe entsprechende Kredite des Internationalen Währungsfonds und habe an die Weltbank knapp 800 Millionen US-\$ gezahlt. Die Beklagte habe nicht hinreichend dargetan, dass die von ihr herangezogene Regel des Völkergewohnheitsrechts Bestandteil des Bundesrechts sei. Da die Beklagte für die o. g. Anleihe keine Zinsscheine herausgegeben habe, könne sie sich gegenüber der Klageforderung auch nicht auf § 797 BGB berufen. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie wegen des genauen Wortlauts des Urteilstenors und seiner Begründung wird auf das angefochtene Urteil (Blatt 394/400 d. A.) verwiesen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Sie rügt, dass das Amtsgericht den Rechtsstreit nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Normenverifikation vorlegt hat. Dadurch sei die Beklagte ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden. Im übrigen wiederholt die Beklagte ihre erstinstanzlichen Argumente. Das Amtsgericht hätte die Klage bereits wegen Verstoßes gegen das sog. „IWF-Abkommen“ als unzulässig abweisen müssen. Der Staatsnotstand bestehe fort, was sich bereits an der nochmaligen Verlängerung der Notstandsgesetzgebung (vorläufig bis 31. 12. 2006) zeige. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Beklagte im vergangenen Jahr mit einem Großteil ihrer internationalen Privatgläubiger Umschuldungsvereinbarungen getroffen habe. Die zusätzlichen

Zahlungen für die nicht umgeschuldeten Schuldverschreibungen (sog. „Holdout-Debts“) würden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Beklagten übersteigen und eine allmähliche wirtschaftliche Erholung unmöglich machen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 2. Mai 2006 sowie auf die Erklärung des jetzigen Bevollmächtigten der Beklagten RA2 vom 25. April 2006 (Blatt 773 – 801 d. A.) verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie verteidigen das angefochtene Urteil mit ihrem erstinstanzlichen Vorbringen und bestreiten die Zahlungsunfähigkeit sowie den darauf beruhenden Staatsnotstand.

Der Senat hat durch Beschluss vom 29. 7. 2003 den Rechtsstreit analog § 148 ZPO ausgesetzt, um das Ergebnis der in den Parallelverfahren 8 U 52/03, 8 U 59/03 und 8 U 60/03 gem. Artikel 100 Abs. 2 GG eingeleiteten Normenverifikation des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten (Blatt 471 ff. d. A.). Dort ist das Bundesverfassungsgericht gefragt worden, ob es einen völkerrechtlich anerkannten Grundsatz gibt, wonach ein Schuldnerstaat den Notstand ausrufen, sich für zahlungsunfähig erklären und mit Rücksicht darauf die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen auch gegenüber privaten Anlegern bis zur Beendigung des Notstands suspendieren kann (vgl. dazu Senatsentscheidung NJW 2003, 2688, 2689). Durch Beschluss vom 16. 2. 2006 hat der Senat die Aussetzung aufgehoben, weil er die Normenverifikation wegen veränderter tatsächlicher Umstände nicht mehr für vorgeiflich hält (Blatt 718 d. A.). Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde der Beklagten gegen diesen Beschluss nicht zur Entscheidung angenommen.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, der Senat ist für die Entscheidung zuständig (§§ 511 ZPO, 119 Abs. 1 Ziff. 1 (b) GVG).

Das Rechtsmittel ist - nach Rücknahme des Zins- und Feststellungsbegehrens - unbegründet. Die Beklagte schuldet den Klägern Auszahlung der Zinsen aus den streitgegenständlichen Teilschuldverschreibungen. Sie kann sich weder auf Unklagbarkeit der Forderung noch auf Staatsnotstand oder auf ihre Notstandsgesetzgebung berufen.

1. Die Klage ist zulässig. Ihr steht nicht die Unklagbarkeit der Forderung nach Artikel VIII Abschnitt 2 (b) Satz 1 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (BGBl 1978 II, S. 34 f., im folgenden IWF – Übereinkommen) entgegen. In der amtlichen Übersetzung hat diese Vorschrift folgenden Wortlaut:

„Aus Devisenkontrakten, welche die Währung eines Mitgliednes berühren und den von diesem Mitglied in Übereinstimmung mit diesem Abkommen aufrechterhaltenen oder eingeführten Devisenkontrollbestimmungen zuwiderlaufen, kann in den Hoheitsgebieten der Mitglieder nicht geklagt werden.“

Die streitgegenständlichen Anleiheforderungen sind keine den Beschränkungen des IWF-Übereinkommens unterworfenen Devisenkontraktgeschäfte. Dies hat bereits das Landgericht Frankfurt in seiner Entscheidung vom 14. 3. 2003 (AZ.: 2 – 21 O 294/02 = WM 2003, 783, 785) zutreffend herausgearbeitet. Maßgeblich ist, dass die Ausgabe von Staatsanleihen langfristige und (für den Emittenten) wirtschaftlich bedeutende Kreditverpflichtungen begründen und deshalb als Kapitalverkehrsgeschäfte anzusehen sind. Diese sind der o. g. Bestimmung des IWF – Übereinkommens nicht unterworfen (vgl. dazu BGH WM 1994, 54 ff.; Pfeiffer ZVglRWiss 2003, 141, 178). Gleiches gilt für die in den Anleihebedingungen versprochenen Zinsen. Der Senat folgt auch insoweit den Ausführungen des Landgerichts Frankfurt, wonach die genannte Vorschrift des Übereinkommens nur Zins-

zahlungen für gewöhnliche und kurzfristige Kreditgeschäfte, nicht aber die hier vereinbarten Zinsforderungen erfasst (LG Frankfurt WM 2003, 783, 785).

Darüber hinaus kann sich die Beklagte auch deshalb nicht auf Artikel VIII Abschnitt 2 (b) Satz 1 des IWF – Übereinkommens berufen, weil hiervon nur solche Devisenkontrollbestimmungen erfasst werden, die in Übereinstimmung mit dem Abkommen nach dem Beitritt des Erlassstaats aufrecht erhalten oder später nach dem Beitritt mit Genehmigung des Internationalen Währungsfonds eingeführt worden sind (BGH vom 22. 2. 1994, Az.: XI ZR 16/93 = NJW 1994, 1868). Die Beklagte ist bereits am 20. 9. 1958 dem Internationalen Währungsfonds (IWF) beigetreten. Das von ihr herangezogene Zahlungsmoratorium wäre somit nur dann abkommenskonform, wenn die Beklagte zuvor den Versuch unternommen hätte, eine Billigung des IWF zu erreichen, verbunden mit dem Vorschlag für ein Sanierungsprogramm (vgl. Pfeiffer a.a.O. Seite 182). Das ist aber weder vorgetragen noch aus sonstigen Quellen ersichtlich.

2. Die Klage ist nach Rücknahme des Zins- und Feststellungsbegehrens auch begründet. Das Amtsgericht hat sich mit einer nachvollziehbaren Begründung davon überzeugt, dass die Kläger Inhaber der streitbefangenen Schuldverschreibungen sind. Sie haben Depotauszüge vom 8. 6. 2002 und vom 5. 5. 2003 vorgelegt, denen man entnehmen kann, dass sich die Wertpapiere in dem von ihnen gemeinschaftlich gehaltenen Depot befanden. Die Zinsforderung ist fällig. Der Anspruch ergibt sich damit aus § 793 BGB in Verbindung mit den Anleihebedingungen, die den Vertrag den deutschen Rechtsnormen unterwerfen. Die Berufung greift diese Feststellung nicht an. Gleiches gilt für den vom Amtsgericht zurückgewiesenen Einwand nach § 797 BGB.

3. Die Beklagte kann sich nicht mehr darauf berufen, dass den Zahlungsansprüchen der Kläger ein auf Zahlungsunfähigkeit beruhender Staatsnotstand entgegensteht. Das gilt selbst dann, wenn man unterstellt, dass die dem Bundesverfassungsgericht ursprünglich vorgelegte Frage zu ihren Gunsten hätte entschieden werden müssen. Diese Frage ist für den vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr entscheidungserheblich, weil die tatsächlichen Gründe für die Zahlungsverweige-

rung entfallen sind und die Beklagte nicht mehr dargelegt hat, dass die Tilgung ihrer sämtlichen Verbindlichkeiten zum Staatsnotstand führen würde.

Es ist unstreitig, dass der Staatsnotstand die Zahlungspflichten eines Schuldnerstaats nur suspendieren kann. Sie leben wieder auf, wenn die Voraussetzungen des Staatsnotstands entfallen. Das ist mittlerweile eingetreten, weil die Anhaltspunkte, die von der Beklagten ursprünglich für den Staatsnotstand und für die Rechtfertigung ihres Moratoriums angeführt worden sind, jedenfalls jetzt nicht mehr vorliegen.:

a) Der völkerrechtliche Notstand wird in Artikel 25 Abs.1 lit. a des Regelungsentwurfs der International Law Commission (ILC) u. a. mit den folgenden Voraussetzungen beschrieben:

„Article 25 Necessity

1. Necessity may not be invoked by a State as a ground for precluding the wrongfulness of an act not in conformity with an international obligation of that State unless the act:

(a) is the only way for the State to safeguard an essential interest against a grave and imminent peril; and...

(nicht-amtliche Übersetzung:)

„Artikel 25 Notstand

1. Notstand kann von einem Staat nicht als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die nicht mit einer internationalen Verpflichtung dieses Staats im Einklang steht, geltend gemacht werden, soweit nicht

(a) die Handlung das einzige Mittel zum Schutz eines essentiellen Staatsinteresses gegenüber einer schwerwiegenden und unmittelbar drohenden Gefahr ist; und.....

(vgl. Anlage B 8 sowie Pfeiffer a. a. O., S. 148 - 149).

Da Artikel 25 des Regelungsentwurfs der ILC eine Ausnahme von der Pflicht zu völkerrechtskonformem Verhalten enthält, werden allgemein strenge Anforderungen an die tatsächlichen Voraussetzungen des Notstands gestellt (Pfeiffer a. a. O., S. 162). Der Ausschuss für Internationales Währungsrecht der International Law Association (I. L. A.) hat versucht, unter Berücksichtigung der Spruchpraxis internationaler Gerichte und Schiedsgerichte sowie der völkerrechtlichen Literatur den weiten Begriff des „wesentlichen Interesses“ im Hinblick auf Zahlungskrisen eines Schuldnerstaats zu konkretisieren (Sitzungsbericht: vgl. Hahn, Kreditwesen 1989, 314). Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass im Fall einer Zahlungsunfähigkeit eines Schuldnerstaats eine vorübergehende Zahlungseinstellung zum Zweck einer Umschuldung statthaft sein kann, wenn der Staat andernfalls wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge, das Gewährleisten inneren Friedens, das Überleben eines Teils seiner Bevölkerung und schließlich die umweltschützende Erhaltung seines Staatsgebietes nicht mehr gewährleisten kann (Hahn a. a. O.).

Das entspricht dem eigenen Vortrag der Beklagten und der von ihr herangezogenen völkerrechtlichen Literatur. Dort wird ein Staatsnotstand nicht schon dann bejaht, wenn die Zahlung der Verbindlichkeiten für den Staat wirtschaftlich unmöglich ist. Es müssen andere, besondere Umstände hinzutreten, die evident werden lassen, dass die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen selbstdestruktiv wäre, z. B. weil wegen des Schuldendienstes grundlegende staatliche Funktionen (Gesundheitsvorsorge, Rechtspflege, Schulbildung) nicht mehr erfüllt werden können (vgl. Pfeiffer a. a. O., S. 162; Bothe/Brink/Kirchner/Stockmayer, Rechtsfragen der internationalen Verschuldungskrise, 1988, S. 29).

b) Diese Voraussetzungen sind nicht mehr gegeben. In den rund vier Jahren nach dem Moratorium haben sich nicht nur die wirtschaftliche und soziale Lage der Beklagten stabilisiert und die finanzpolitischen Rahmendaten zu ihren Gunsten verändert. Die Beklagte hat darüber hinaus ihr erklärtes Ziel realisiert und ein umfangreiches und aus ihrer Sicht sehr erfolgreiches Umschuldungsverfahren mit den Privatgläubigern der Alt-Anleihen durchführen können. Sie hat dem Internationalen Währungsfonds sämtliche Kredite vor Ablauf der Tilgungsfrist zurückgezahlt, um wirtschaftspolitisch freier agieren zu können. Ihrem eigenen Sachvortrag

lässt sich nicht mehr entnehmen, dass die Beklagte noch die strengen Anforderungen erfüllt, die an den Rechtfertigungsgrund des Staatsnotstands gestellt werden.

Dazu im einzelnen:

- Die Beklagte hat die Gesamtlast ihrer Verbindlichkeiten ursprünglich mit 115 Mrd US \$ beziffert. Dieser Betrag werde einer Vielzahl von Gläubigern geschuldet, darunter Inhabern von Staatsanleihen (ca. 51 MRD US \$), Gläubigern sog. garantierter Darlehen ca. 19 MRD US \$) und multilateralen Organisationen wie dem IWF, der Weltbank oder der ... Bank (ca. 32 MRD US \$) (vgl. Erklärung des RA1 vom Oktober 2002 – Anlage B 2).

Im Dezember 2004 hat die Beklagte allen in- und ausländischen Inhabern von Schuldverschreibungen ein bis zum 25. 2. 2005 befristetes Umtauschangebot unterbreitet. Sie hat angeboten, die sog. Alt-Anleihen in langfristige Schuldverschreibungen umzutauschen, wobei die Gläubiger allerdings auf knapp drei Viertel ihrer Gesamtforderungen (einschließlich Zinsen) verzichten mussten. Etwa 76 % der Privatgläubiger haben das Angebot angenommen, womit die Gesamtverschuldung der Beklagten erheblich vermindert wurde (vgl. Financial Times vom 4. 3. 2005 „Präsident Kirchner und die beste Verhandlung der Welt“; Süddeutsche Zeitung vom 5. 4. 2005 „Argentinien beendet Umschuldung“; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. 3. 2005 und vom 22. 2. 2006). Der Umtausch ist bis zum Spätjahr 2005 vollzogen, der Schuldendienst auf die umgeschuldeten Anleihen aufgenommen worden.

Bereits in ihrem Umtauschangebot hatte die Beklagte darauf hingewiesen, dass der Schuldendienst auf die umtauschberechtigten Alt-Anleihen auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werde. Später hat die Beklagte klargestellt, dass sie ein weiteres Umtauschverfahren für die verbliebenen Alt-Anleihen endgültig ablehnt. Die Gefahr der „Sogwirkung“ durch klagende und vollstreckende Privatgläubiger, die den Abschluss des Umschuldungsverfahrens vereiteln könnte, besteht nicht mehr. Damit ist eines ihrer wichtigsten Argumente für die Notwendigkeit des Zahlungsaufschubs entfallen.

- Die Beklagte hat in den vergangenen drei Jahren ihr Bruttoinlandsprodukt jeweils um ca. 9 % erhöht, wozu die erheblichen Exporteinnahmen beigetragen haben (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. 2. 2006: „Chinesisches“ Wachstum in Argentinien). Ein erheblicher weiterer Zuwachs (6,7 %) wird für das laufende Jahr prognostiziert (Frankfurter Allgemeine Zeitung a. a. O.). Die Staatskasse verzeichnet Überschüsse, die bei 2 % des Brutto-Inlandsprodukts und damit in einer Größenordnung liegen, die der momentanen Zinsbelastung der Beklagten entspricht (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. 2. 2006 und vom 6. 1. 2006). Die Staatsverschuldung ist von ca. 139 % (März 2002) auf ca. 78 % (März 2005) des Brutto - Inlandsproduktes gesunken (Süddeutsche Zeitung vom 5. 3. 2005 und Financial Times Deutschland vom 04.03.2005). Vor dem argentinischen Kongress hat der Staatspräsident der Beklagten, Herr Nestor Kirchner, daraufhin die Zahlungsunfähigkeit seines Landes für beendet erklärt (Financial Times Deutschland vom 4. 3. 2005; Handelsblatt vom 4. 3. 2005). Weitere wichtige Wirtschafts- und Finanzentwicklungen bestätigen diese Einschätzung:

Die Arbeitslosenquote hat sich von damals 21,5 % auf mittlerweile 10,1 % reduziert. Schon im Verlauf des Jahres 2005 sind der Umfang der wirtschaftlichen Aktivitäten aus Zeiten vor der Krise 2001/2002 wieder erreicht und angesichts der außenwirtschaftlich positiven Prognosen die Voraussetzungen für weiteres Wirtschaftswachstum geschaffen worden (vgl. dazu die Erklärung des Bevollmächtigten RA2 vom 25. 4. 2006 sowie Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Mai 2006). Das beeinflusst die Investitionsbereitschaft des Kapitalmarkts und die Kreditwürdigkeit der Beklagten, so dass dem Land nun wieder neue Finanzmittel zufließen (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. 10. 2005; Handelsblatt vom 21. 4. 2006: „Argentinien bekommt bessere Noten“). Die Kapitalmärkte spiegeln diese positive Bewertung der Leistungsfähigkeit durch eine starke Nachfrage nach den umgeschuldeten Anleihen wieder (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. Januar 2006). Mit der Situation des Jahreswechsels 2001/2002, als die Beklagte eine erhebliche Kapitalflucht anzeigte und nach ihrer Darstellung „mit dem Rücken an der Wand stand“ sind die heutige Wirtschaftslage und vor allem die Wirtschaftsprognosen nicht mehr vergleichbar.

- Die Zusammenarbeit der Beklagten mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) zur Umstrukturierung ihrer Finanzlage ist beendet. Noch in der ursprünglichen Erklärung ihres Bevollmächtigten RA1 (Anlage B 2) hatte die Beklagte die zentrale Rolle des Internationalen Währungsfonds als Geldgeber so wie als Kontrollorgan bei der Bewältigung ihrer Zahlungskrise hervorgehoben, wie es den Gepflogenheiten bei der Bewältigung internationaler Schuldenkrisen entspricht (vgl. dazu Bothe/Brink/ Kirchner/Stockmayer, Rechtsfragen der internationalen Verschuldungskrise, 1988, S. 119/120; Pfeiffer a. a. O. S. 158). Die Beklagte hat aber schon ab August 2004 auf weitere Wirtschaftshilfe des IWF verzichtet, um die Umschuldung mit den Privatgläubigern weitgehend ohne dessen Einflussnahme durchführen zu können (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. 3. 2005). Der Internationale Währungsfonds hatte die Beklagte dazu gedrängt, eine Einigung mit allen Privatgläubigern zu erreichen und nach dem Umtauschverfahren auf eine gerechte Rückzahlung der noch offenen Privatschulden gedrungen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4122; Süddeutsche Zeitung vom 15. 12. 2005; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.12.2005).

Zum Jahreswechsel 2005/2006 hat die Beklagte aus Devisenreserven ihrer Zentralbank ihre offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Internationalen Währungsfonds vor Ablauf der Fälligkeit mit knapp 9,9 Milliarden US\$ zurückzahlen lassen. Die Beklagte verspricht sich davon größere Unabhängigkeit für ihre sozial- und wirtschaftspolitischen Programme. Sie hat dies auch durch die versuchte Ausgabe zweier neuer Anleihen mit einem Volumen von ca. 800 Millionen US \$ demonstriert (Financial Times vom 10.08.2005; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.10.2005). Diese Umstände beweisen, dass die Beklagte ihre finanz- und wirtschaftspolitische Handlungsfähigkeit wieder gewonnen hat, was bei einem auf Zahlungsunfähigkeit beruhenden Staatsnotstand gerade ausgeschlossen ist (Hahn, a. a. O. S. 318).

Die Erklärung der Beklagten, warum sie ihre Schulden an den Internationalen Währungsfonds vorzeitig zurückgezahlt hat, kann den Senat nicht davon überzeugen, dass die Alt-Anleihen nicht hätten bedient werden können. Die Beklagte hat selbst eingeräumt, dass sie diese Zahlung ihrer Zentralbank durch eine gesetzliche Freigabe eines Teils der von ihrer Zentralbank gehaltenen Währungsreserven

ermöglicht und ihrer Zentralbank dafür eine zehnjährige Schuldverschreibung übergeben hat. Daraus ergibt sich zum einen, dass aufgrund der Exportüberschüsse Devisenreserven gebildet wurden, die nicht vollständig zur Währungsstützung eingesetzt werden müssen. Auch das war noch im September des vergangenen Jahres von der Beklagten ganz anders dargestellt worden (s. oben). Die gesetzlichen Regelungen der Beklagten zeigen zugleich, dass sie in der Lage ist, auf ihre neue Gläubigerin durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen Einfluss zu nehmen, so dass eine tatsächliche Umschuldung mit der konkreten Gefahr späterer Inanspruchnahme durch den Gläubiger offensichtlich nicht stattgefunden hat. Außerdem hat sie noch immer nicht erklärt, wieso es ihr trotz angeblichem Staatsnotstands möglich ist, einen einzelnen Groß-Gläubiger mit erheblichen Zahlungen vor Ablauf der Zahlungsfrist zu befriedigen, während die gebildeten Reserven für die Rückzahlung der Alt-Anleihen vieler Klein-Gläubiger angeblich nicht geeignet seien. Die Bedienung der nicht umgetauschten Schuldverschreibungen (Hold-Out debts) würde im laufenden Jahr lediglich zusätzliche Zahlungen in Höhe von 2,1 Milliarden US \$ und für die kommenden Jahre 2,2 bzw. 2,7 Milliarden US \$ betragen.

- Die Beklagte hat zuletzt selbst nicht mehr darlegt, dass die Rückführung sämtlicher ihrer Verpflichtungen noch immer eine ernsthafte Gefahr für essentielle Staatsfunktionen nach sich ziehen würde. Ein substantiiertes Vortrag zu dieser Behauptung wäre wegen der veränderten tatsächlichen Umstände unbedingt erforderlich gewesen. Der Senat hat die Beklagte in seinem Beschluss vom 16. 2. 2005 darauf hingewiesen, dass er den Staatsnotstand mittlerweile für beendet hält. In der danach vorgelegten Erklärung ihres jetzigen Bevollmächtigten RA2 vom 25. April 2006 wird aber lediglich vorgebracht, dass für die Rückzahlung der Alt-Anleihen beträchtliche Geldmittel abgezogen werden müssten, die sonst für die Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst, Sozialprogrammen, Investitionen in die staatliche Infrastruktur und den Erhalt des Sozialversicherungssystems verwendet würden. Das ist weder konkretisiert worden, noch lässt sich daraus ableiten, dass der Schuldendienst grundlegende staatliche Funktionen, wie die Nahrungs-, Gesundheits- und Energieversorgung der Bevölkerung, die öffentliche Sicherheit und ähnliche Staatsinteressen unmittelbar gefährden und somit zu einem Staatsnotstand führen könnte (vgl. dazu Pfeiffer a. a. O., S. 162).

Der Senat sieht sich in seiner Einschätzung bestärkt durch die bislang einzig einschlägige Entscheidung eines Schiedsgerichts der Weltbank (ICSID) vom 12. Mai 2005 (CMS Gas Transmission Company vs. The Republic of Argentina, Case No. ARB/01/8, verfügbar unter www.investmentclaims.com; kommentiert durch Schill SchiedsVZ 2005, 285, 261)). Dort wurde schon angezweifelt, ob sich die Beklagte überhaupt ursprünglich im Staatsnotstand befunden hat. Ihr wurde darüber hinaus vorgehalten, dass sie nach Beendigung der Wirtschaftskrise ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht wieder aufgenommen hat.

c) Der Senat hat sich aus dem gesamten Vorbringen der Parteien und den allgemein zugänglichen Informationen seine Überzeugung gebildet (§§ 286, 291 ZPO). Die oben zitierten Presseveröffentlichungen sind von der Beklagten selbst vorgelegt bzw. inhaltlich nicht bestritten worden.

Es ist unerheblich, dass die Beklagte ihr Notstandsgesetz um ein weiteres Jahr verlängert hat. Die Beurteilung der tatsächlichen Voraussetzungen des Staatsnotstands liegt nämlich allein bei dem erkennenden Gericht (vgl. Pfeiffer a. a. O., S. 157). Es existiert kein völkerrechtlicher Grundsatz, der die Bewertung der Leistungsfähigkeit allein in die Hände des Schuldnerstaats legen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Der Internationale Gerichtshof hat in seinen einschlägigen Entscheidungen klargestellt, dass ein sich auf Notstand berufender Staat nicht als einziger beurteilen darf, ob dessen restriktive Voraussetzungen vorliegen (Verfahren Nicaragua vs. United States of America, ICJ Reports 1986, 14, Rz 282; Gabčíkove – Nagymaros Project ICJ Reports 1997, 7.).

Die Notstandsgesetzgebung der Beklagten war im Rahmen der Beweiswürdigung nicht als Indiz zu ihren Gunsten zu berücksichtigen. Der Senat misst ihr nämlich keine erhebliche Bedeutung bei, da die von der Beklagten vorgelegten Gesetzestexte vom Januar 2002, Herbst 2003 und vom Dezember 2005 lediglich die gesetzgeberische Entscheidung zum Ausdruck bringen, bestimmte Notstandsprogramme zu verlängern, um wirtschafts- und sozialpolitische Ziele zu verfolgen. Einen Nachweis für die tatsächliche Notstandslage können sie nicht erbringen .

Auch die weiteren von der Beklagten vorgebrachten Argumente rechtfertigen keine andere Beurteilung. Dass sich in den vergangenen vier Jahren noch nicht alle Wirtschafts- und Finanzdaten so positiv entwickelt haben, wie von der Beklagten erwünscht, dass es ihr bedauerlicherweise nicht gelungen ist, die Armutsquote erheblich zu verringern und dass die steigende Inflation sowie die ungelösten Energieprobleme Risiken für ihr Wirtschaftswachstum bergen, belegt aus den oben dargestellten Gründen nicht die Fortdauer des Staatsnotstands.

Gleiches gilt für die Behauptung, die Zahlungsverpflichtungen der Beklagten seien schon ohne Berücksichtigung der sog. Hold-Out-Debts durch den primären Haushaltsüberschuss derzeit nicht gedeckt. Sie wird durch die vorzeitige Darlehensrückzahlung an den Internationalen Währungsfonds bereits widerlegt. Unerheblich bleibt auch der von der Beklagten zitierte Bericht der Weltbank vom September 2005, wo die durchschnittliche Verschuldungsrelation von 60 % der lateinamerikanischen sog. „Schwellenländer“, zu denen auch die Beklagte gehört, als zu hoch betrachtet und eine Verfestigung der Haushaltskonsolidierung angeraten wird. Die Leistungsfähigkeit eines Landes hängt – wie das vorliegende Beispiel zeigt – zu einem erheblichen Anteil davon ab, welches Entwicklungspotential ein Land aufweist, in welchem Umfang es sich durch seine Exporte Devisen beschaffen und sich durch Anleihen und Kredite refinanzieren kann (Hahn a. a. O. S. 320).

d) Es bestand kein Anlass, auf den Antrag der Beklagten bzw. von Amts wegen ein Sachverständigengutachten über den Staatsnotstand bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beklagten einzuholen. Voraussetzung wäre gewesen, dass die Beklagte schlüssig darlegt, dass sie sich noch im Staatsnotstand befindet oder zumindest, dass sie zahlungsunfähig ist (vgl. zur Substantiierungslast: BGH NJW-RR 1988, 1529; BGH NJW 1999, 579, 580). Beides ist nach den eindeutigen Hinweisen des Senats in seinem Beschluss vom 16. 2. 2006 nicht geschehen.

Die Beklagte hat ihre pauschale Behauptung, die vollständige Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten gefährde unmittelbar und ernsthaft die Erfüllung staatlicher Dienste zur Gesundheitsversorgung, Wohlfahrt und Sicherheit der einheimischen Bevölkerung, nicht konkret untermauert. Die Behauptung steht im Widerspruch zu

ihrem eigenen Verhalten außerhalb dieses Verfahrens und zu der oben wiedergegebenen Äußerung ihres Bevollmächtigten RA2.

Entsprechendes gilt für die Behauptung der Beklagten, sie sei zahlungsunfähig. Das Internationale Währungsrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass es ein Insolvenzverfahren für Staaten bislang nicht gibt, so dass keine international verbindlichen Normen existieren, anhand derer man – als Vorfrage zu Staatsnotstand – abklären könnte, ob ein Schuldnerstaat zahlungsunfähig ist. Bislang hat sich lediglich im zwischenstaatlichen Bereich bzw. im Verhältnis zu den führenden internationalen Gläubigerbanken eine gewisse Praxis zur Bewältigung von Zahlungskrisen herausgebildet (vgl. dazu Bothe/Brink/Kirchner/Stockmayer, a. a. O. S. 117 ff.). Die im sog. Pariser bzw. Londoner Club entwickelten Usancen sind auf eine einvernehmliche Lösung der jeweiligen Schuldenkrise im Verhandlungsweg angelegt. Dort sind zwar bestimmte Kriterien für den Beginn von Umschuldungsverhandlungen (sog. Konditionalität) entwickelt worden, die gegebenenfalls für eine Beweiserhebung hätten herangezogen werden können. Mittlerweile erfüllt die Beklagte diese Voraussetzungen aber gar nicht mehr.

Voraussetzung für Umschuldungsverhandlungen im sog. Pariser Club (an dem sich auch die im sog. Londoner Club vertretenen Gläubigerbanken orientieren) ist ein unmittelbar drohender Verzug des Schuldnerstaats mit der Bedienung von Auslandsverbindlichkeiten. (sog. „imminent-default-Kriterium“). Das wird von einer Prognose des Internationalen Währungsfonds über die Entwicklung der Zahlungsbilanz für das Folgejahr abhängig gemacht. Die Konditionalität setzt u. a. voraus, dass der Schuldnerstaat in ein laufendes IWF-Programm eingebunden ist, das von einer Kreditfazilität (Stand-by – Kredite etc.) unterstützt wird. Diese wird wiederum von Auflagen abhängig gemacht. Der Grad der Umschuldung bestimmt sich dann nach der vom IWF nachgewiesenen Finanzierungslücke (die sog. Rules und Principles des Pariser Clubs sind veröffentlicht unter www.clubdeparis.org). Da es der Beklagten möglich ist, vor Ablauf der Tilgungsfrist aus Devisenüberschüssen knapp 9,9 Milliarden US \$ an den IWF zu zahlen und damit sämtliche laufenden Verbindlichkeiten ihm gegenüber zu erfüllen, liegt auch nach den Anforderungen des sog. Pariser Clubs keine Zahlungsunfähigkeit mehr vor.

4. Der Senat verstößt mit seiner Entscheidung weder gegen die in Artikel 100 Abs. 2 GG normierte Vorlagepflicht noch nimmt er Fragen vorweg, die ursprünglich in den Normenverifikationsverfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung unterbreitet worden sind und allein in dessen Entscheidungskompetenz fallen.

Ein Fachgericht hat nach Art. 100 Abs. 2 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, wenn in einem Rechtsstreit zweifelhaft ist, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Art. 25 GG). Das gilt aber nur dann, wenn diese Fragen für das Ausgangsverfahren entscheidungserheblich sind (BverfGE 4, 319 (321); 15, 25 (30); 75, 1 (12); 94, 315 (328); 100, 209 (210)). Sofern eine Änderung der tatsächlichen Umstände bei einem bereits beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren nachträglich die Entscheidungserheblichkeit der Normenverifikation entfallen lässt, ist die Feststellung und Bewertung solcher Tatsachen und ihrer Auswirkung auf ein vorgelegtes Verfahren die Aufgabe des Fachgerichts, das insoweit die Herrschaft über das Verfahren behält.

Der Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts wird durch Art. 100 Abs. 2 GG und durch § 83 Abs. 1 BVerfGG begrenzt. Vorlagegegenstand sind Existenz, Rechtscharakter, Tragweite und Bindungskraft einer allgemeinen Regel des Völkerrechts (vgl. BVerfGE 46, 342 (345); 75, 1; Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 7. Auflage, Rn 20 zu Artikel 100 GG m. w. N.). Bei der hier eingeleiteten Normenverifikation hätte das Bundesverfassungsgericht deshalb lediglich feststellen können, ob der Staatsnotstand als Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt, nicht aber, ob sich die Beklagte tatsächlich in einem Staatsnotstand befindet (vgl. dazu Maunz/ Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethke, BVerfGG - Kommentar, Stand Januar 2005, Anm. 4 zu § 83 BVerfGG). Diese Frage ist der Normenverifikation quasi vorgeschaltet (vgl. Jarass/Pieroth aaO., Rn 14 zu Artikel 100 GG).

Der Senat nimmt mit seiner Entscheidung keine allein dem Bundesverfassungsgericht zustehende Beurteilung vorweg. Es ist zwar richtig, dass das Bundesverfas-

sungsgericht im Rahmen einer Normenverifikation auch über die Tragweite der reklamierten Völkerrechtsregel zu befinden hat (vgl. BVerfGE 64, 1). Das ist eine Rechtsfrage, die hier dahin gegangen wäre, ob die allgemeine Notstandsregel des Völkerrechts ihrer Tragweite nach auch Fälle der Bedrohung elementarer Staatsfunktionen durch Zahlungsunfähigkeit erfasst und ob sie sich auf vertragliche Zahlungspflichten gegenüber Privaten auswirken kann (vgl. Senat NJW 2003, 2688 ff.; Pfeiffer a. a. O. 190).

Diese Rechtsfrage hat jedoch mit der hier streitentscheidenden Frage nichts zu tun, ob denn die tatsächlichen Voraussetzungen des vermeintlichen Staatsnotstands überhaupt noch vorliegen. Die Normenverifikation hätte dafür keine Vorfragen klären können, da das Bundesverfassungsgericht die tatbestandlichen Voraussetzungen des Staatsnotstands überhaupt nicht hätte prüfen müssen.

5. Die Beklagte kann sich gegenüber den Klägern auch nicht auf zivilrechtlichen Notstand berufen. Es liegt keine Notstandlage vor. Dies ist bereits im einzelnen dargelegt worden. Darüber hinaus stellt die vermeintliche Zahlungsunfähigkeit nach deutschem Recht keinen Umstand dar, der einen zivilrechtlichen Notstand begründen könnte. Es gilt vielmehr der Grundsatz, dass ein Schuldner für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen hat (Palandt-Heinrichs, BGB, 65. Auflage, Rn 28 zu § 276 BGB).

6. Die Notstandsgesetze der Beklagten sind zuletzt auch nicht nach den autonomen Regeln des Internationalen Privatrechts maßgeblich. Es ist schon nicht nachvollziehbar, welche konkrete Norm als sog. Eingriffsnorm oder Devisenvorschrift im Sinne des Internationalen Privatrechts berücksichtigt werden sollte. Die Resolution 73/2002, die das Moratorium ausgesprochen hat, war nur bis zum 31. 12. 2002 bzw. bis zum Abschluss des Umschuldungsverfahrens befristet. Die Notstandsgesetze enthalten – soweit vorgetragen und ersichtlich – keine konkreten Vorschriften über die Zahlungsaussetzung.

Das kann aber ebenfalls dahinstehen, da selbst das Gesetz Nr. 25.561 und seine Folgevorschriften nach den im Internationalen Privatrecht geltenden Grundsätzen keine Geltung beanspruchen können. Nach der herrschenden Schuldvertragstheo-

rie werden ausländische Eingriffsnormen nur dann angewandt, wenn es sich um solche der anwendbaren Vertragsrechtsordnung handelt (Pfeiffer a.a.O. S. 176). Die Schuldverschreibungen unterstehen aber nicht argentinischem, sondern deutschem Recht. Sonstige ausländische Rechtsnormen (z. B. Exportverbote) berücksichtigt die Rechtsprechung nicht als Rechtsnormen, sondern als Tatsachen, die ggf. einer Vertragserfüllung entgegenstehen, wenn dies zur Anwendung der Vorschriften über die Unmöglichkeit führt (BGH NJW 1984, 1746; Pfeiffer a. a. O.). Da die Notstandslage aber nicht mehr besteht, hätte es die Beklagte ohne weiteres in der Hand, die Vorschriften über das Zahlungsmoratorium in Bezug auf die Alt-Anleihen aufzuheben und die Verträge zu erfüllen. Jede andere Betrachtungsweise würde gegen den sog. ordre public verstoßen, denn es widerspräche dem deutschen Rechtssystem, wenn man einem ausländischen leistungsfähigen Schuldner gestatten würde, einseitig seine Vertragspflichten zu definieren (vgl. dazu Pfeiffer a. a. O. S. 183).

Im Ergebnis können die Kläger somit als Gesamtgläubiger von der Beklagten Zahlung der hier als Hauptforderung geltend gemachten Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen verlangen. Die weitergehende Zinsforderung ebenso wie den Feststellungsantrag haben sie in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Rücknahme der Zinsforderung und des Feststellungsantrags wirkt sich kostenmäßig nicht aus.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO. Von Schuldnerschutzanordnungen wurde in entsprechender Anwendung von § 713 ZPO abgesehen (vgl. Zöller – Herget, ZPO, 24. Aufl., Rn 2 zu § 713).

Gründe für eine Zulassung der Revision sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Das würde voraussetzen, dass sie Rechtsfragen aufwirft, die in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen auftreten können oder dass andere Auswirkungen des Rechtsstreits auf die Allgemeinheit deren Interessen in besonderem Maße berüh-

ren und deshalb ein korrigierendes Eingreifen des Revisionsgerichts erforderlich machen (BGH vom 1. 10. 2002 – XI ZR 71/2002 = JZ 2003, 263).

Allein der Umstand, dass noch zahlreiche Privatgläubiger von der Zahlungsaussetzung betroffen sind und viele von ihnen schon Klagen wegen gleichgelagerter Schuldverschreibungen vor den zuständigen Frankfurter Gerichten anhängig gemacht haben, verleiht dem Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung. Der Senat hat sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientiert, entscheidungserhebliche Rechtsfragen, die klärungsbedürftig und klärungsfähig wären, sind nicht aufgetaucht. Maßgeblich war vielmehr die einzelfallbezogene Bewertung der tatsächlichen Umstände für die Zahlungsverweigerung der Beklagten.

Es mag zwar sein, dass die Entscheidung aus den o.g. Gründen die Interessen der Allgemeinheit in besonderem Maß berührt. Es ist aber nicht ersichtlich, warum das Interesse der Allgemeinheit eine Korrektur durch das Revisionsgerichts erforderlich machen sollte (BGH a. a. O. Seite 265). Das ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung angezeigt (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).